

Satzung des Trägervereins Jugendmusikschule Unterer Kraichgau e. V., Bretten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendmusikschule Unterer Kraichgau". Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bretten eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bretten

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist Träger der "Jugendmusikschule Unterer Kraichgau".
- (2) Die Jugendmusikschule (im folgenden JMS genannt) dient der musikalischen Bildung. Sie sieht ihre Hauptaufgabe darin, musikalische Grund- und Instrumentalausbildung in allen Fächern anzubieten. Jugendliche und Erwachsene sollen an die Musik herangeführt und zum aktiven Musizieren angeregt werden.
- (3) Der Verein als Träger der JMS will bestehende örtliche und kirchliche Musiziergruppen und Chöre nach Kräften, vor allem durch Nachwuchsausbildung, unterstützen.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Ziele ohne jede Absicht auf Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer letzten Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Tod (bei natürlichen Personen)
 - c) Auflösung (bei juristischen Personen)
 - d) Ausschuß
- (4) Der Austritt ist über die Schule dem Verein schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer vierteljährl. Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Ausschuß ist nur durch Vorstandsbeschluß möglich. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschuß.
- (6) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins; Entschädigungen für nachgewiesenen Aufwand können geleistet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand und
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Musikschulleiters und des Vorsitzenden des Elternbeirates)
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - f) Beschluß von Satzungsänderungen
 - g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis Ende März des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung spätestens 12 Tage vor der Versammlung (verbindlich ist der Postauflieferungstermin)
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt im Benehmen mit dem Gesamtvorstand die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis zu 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden (verbindlich ist der Posteingangsstempel bei der JMS)
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Wahlen erfolgen geheim. Auf Antrag ist die Wahl der Kassenprüfer per Akklamation zulässig.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch von einem Vertreter ausgeübt werden, wenn dieser mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist. Stimmenkummulation ist bei Nicht-Mitgliedern ausgeschlossen. Mitglieder dürfen nur eine Stimmübertragung annehmen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und einem zu benennenden Mitglied unterzeichnet. Protokollabschriften erhalten die Mitglieder des Vorstandes. Mitglieder können Protokollabschriften beim Leiter/der Leiterin der JMS anfordern. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) drei Beisitzern
 - d) dem Musikschulleiter (siehe § 7 Absatz 2)
 - e) dem Vorsitzenden des Elternbeirates (siehe § 7 Absatz 2)
- (2) Der Musikschulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates gehören dem Vorstand Kraft Amtes an. Bei Beratungen und Entscheidungen des Vorstandes, welche die Person des Leiters direkt und ausschließlich betreffen, ist dieser von seinem Amt als Vorstandsmitglied dispensiert. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muß bis Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres erstellt sein. Der Vorstand beschließt über Anstellung und Entlassung des Leiters der JMS und der Mitarbeiter.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden.Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vorname von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (7) Der Vorsitzende und ein Beisitzer, sowie der stellvertretende Vorsitzende und zwei Beisitzer, werden im jährlichen Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (8) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Beisitzer auf die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (9) Zu wichtigen Sitzungen mit entsprechenden Themen kann der Vorstand einen Vertreter der Stadt Bretten und/oder einer Umlandgemeinde einladen, der dann auch stimmberechtigt ist.
- (10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder entsprechend § 7 (1) anwesend sind.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 7) und Vertretern der Gemeinden. Jede Stadt oder Gemeinde, die zum Einzugsbereich der JMS gehört und als juristische Person Mitglied des Vereins ist, delegiert einen Vertreter. Im Regelfalle soll dies der Oberbürgermeister/ Bürgermeister sein.
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Verabschiedung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Unterrichtsgebühren.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung spätestens 12 Tage vor der Versammlung (verbindlich ist der Postauflieferungstermin) durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
- (4) Der Erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende des Vorstandes binnen 14 Tagen eine weitere Sitzung des Erweiterten Vorstandes einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlußfähig ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilmäßig an die Gemeinden, die am Tage der Auflösung Mitglied des Vereins sind.
- (2) Besteht am Tag der Auflösung keine Mitgliedschaft einer Gemeinde, so fällt das Vereinsvermögen in seiner Gesamtheit an die Stadt Bretten.
- (3) In jedem Falle dürfen die Begünstigten das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden.
- (4) Ist die Auflösung des Vereins dadurch bedingt, daß eine Gemeinde die Trägerschaft der JMS übernimmt oder wird die JMS von einer anderen Schule als Filiale übernommen, so fällt das Vereinsvermögen dem neuen Träger in voller Höhe zu.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Trägervereins Jugendmusikschule Unterer Kraichgau e. V., Bretten am 23. März 1994

Beitrittserklärung

zum Verein Jugendmusikschule Unterer Kraichgau e. V., Bretten

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein Jugendmusikschule Unterer Kraichgau e. V., Bretten. Durch meine Unterschrift erkenne ich die umseitige Satzung rechtsverbindlich an.

Name, Vorname :

Straße :

PLZ, Wohnort :

Telefon/Fax :

eMail :

Bankverbindung :

Konto-Nr. : BLZ:

Mit der Erhebung des jährlichen Beitrags zu Lasten meines o. g. Kontos bin ich einverstanden. Der Jahresbeitrag von 18 € wird jeweils im März eines Jahres eingezogen.

Die Mitgliedschaft kann nur zum 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Jugendmusikschule Bretten
Satzung/Beitrittserklärung Trägerverein

75015 Bretten
Bahnhofstr. 13
Tel 07252/958270
fax 07252/958272
eMail: JMS-Bretten@t-online.de
www.jugendmusikschulebretten.de